

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 26 1070/1-II/14/90

18/SN-302/ME
DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring
1017 Wien

Sachbearbeiter:
Koärrin.
Dr. Schwarzenbörfer
Telefon:
51433/1352 DW

Zi.	32	GE/9.90
Datum:	12. APR. 1990	
Verteilt	12. April 1990 Au	

Dr. Olsch-Karant

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG);
Begutachtungsverfahren;

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Inneres zu übermitteln.

9. April 1990
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jas

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 26 1070/1-II/14/90

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Sachbearbeiter:
Koärin.
Dr. Schwarzen dorfer
Telefon:
51433/1352 DW

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG);
Begutachtungsverfahren;
z.Zl. 112 777/15-I/7/90

Zu dem mit Note vom 23.2.1990 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG) nimmt das Bundesministerium für Finanzen Stellung wie folgt:

ad § 37, Abs.3:

In Abs. 3 sollen offensichtlich – da die Bestimmung den von § 7 Abs.1 Z 1 DSG geforderten Determinierungsgrad nicht aufweist ("sowie auf die von der Sicherheitsbehörde zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände") – jene Fälle rechtlich geregelt werden, in denen die Sicherheitsbehörden Amtshilfe zur Übermittlung von Daten (hiefür "Auskünfte" genannt) in Anspruch nehmen wollen. Nach herrschender Lehre und Spruchpraxis sind solche Übermittlungen nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs.2 DSG zulässig. Die näheren Ausführungen in diesem Absatz ("Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen", "Eine Weigerung, Auskunft zu erteilen, , ist in solchen

- 2 -

Fällen nur zulässig, wenn die Verpflichtung ausdrücklich auch Sicherheitsbehörden gegenüber auferlegt ist") können die ersuchte Stelle (z.B. eine Organisationseinheit des Finanzressorts) nicht ihrer Verpflichtung entbinden, primär die Voraussetzungen des § 7 Abs.2 DSG bzw. die Voraussetzungen, unter denen Amtshilfe zu leisten ist, zu prüfen und bei negativem Ergebnis die Übermittlung zu verweigern. Die Rechtswirksamkeit der genannten Stellen dieses Absatzes ist daher zumindest fraglich.

ad § 38, Abs. 3:

Die Einschränkung ("..., wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht") der Erteilung von Auskünften ist eindeutig zu eng gezogen. Da mit "Auskünften" eigentlich die Übermittlung von Daten gemeint ist, sollten hier auch die gleichen Voraussetzungen wie in § 7 DSG zur Geltung gelangen (d.h. auch § 7 Abs.2), da die Daten sonst den Fällen der Amtshilfe, z.B. auch Auskunftsbegehren durch Finanzämter, entzogen wären.

9. April 1990
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

